



Fischereiorönung Stand 06.01.2023

1. Ausweispapiere

Beim Angeln haben die Mitglieder folgende Papiere mitzuführen:

- a) Gültigen Fischereischein bzw., Jugendfischereischein
- b) Fischereierlaubnisschein
- c) Fangliste
- d) Vereinsausweis

2. Fischereiaufsicht

Den vom Verein beauftragten Fischereiaufsehern und Gewässerwarten bzw. Gewässerbeauftragte sind auf Verlangen die unter Punkt 1 aufgeführten Ausweispapiere sowie der erzielte Fang vorzuzeigen

3. Gewässerverunreinigung/ Fischsterben/ Tote Fisch

Gewässerverunreinigungen, Fischsterben und Fischfrevell, sind dem Vereinsvorsitzenden, dessen Vertreter oder den Gewässerwarten auf dem schnellsten Wege zu melden.

Sind diese nicht anzutreffen ist unverzüglich die Polizei zu informieren. Vorgefundene tote Fische oder tote Tiere am Gewässer sind sofort zu entnehmen. Ist dies nicht möglich ist einer der Gewässerwarte zu informieren.

4. Angelplatz/ Zugang zum Gewässer

Wiesen und bestellte Felder an den Vereinsgewässern darf der berechnigte Angler nur an den Uferkanten betreten. Eingefriedete, bebaute Grundstücke dürfen nicht betreten werden. Für den durch die Uferbetretung über das zulässige Maß hinaus entstandener Schäden haftet der Verursacher persönlich. Sollten wegen unerlaubter Veränderung an Uferböschung und Anpflanzung finanzielle Forderungen des Verpächters erfolgen, so hat der Verursacher diese persönlich zu tragen. Das Betreten der Stege, sowie das Befahren mit Booten, etc. geschieht auf eigene Gefahr.

Für die Stege übernimmt der Verein keine Haftung!

Stege sind keine privaten Angelplätze!

Maßnahmen (entfernen von Schilf, Sträuchern und Wasserpflanzen) zum Betreten des Gewässers/ Angelplatzes sind so durchzuführen, dass der Naturhaushalt (Vogelschutz/Brutzeiten) nicht beeinflusst wird.

Zelten und Campieren ist an den Gewässern verboten.

Offene Feuerstellen sind nicht erlaubt. Feuerschalen unter Aufsicht jedoch schon.

5. Der Fang

Es darf mit zwei Handangeln auf Raubfisch oder Friedfisch waidgerecht geangelt werden. Unbeaufsichtigtes im Wasser liegendes Angelgerät ist seitens der Fischereiaufseher, Gewässerwarte sofort sicherzustellen. Auch bei Verwendung von Bissanzeigern (optisch, akustisch) muss man sich in Reichweite der Angeln aufhalten. Das Haltern von Fischen ist auf die geringste mögliche Dauer zu beschränken. Setzkescher dürfen nur verwendet werden, wenn diese hinreichend geräumig und aus knotenfreien Textilien hergestellt sind. Die Verwendung eines Karpfensackes wird empfohlen. Ansonsten gelten die Bestimmungen gemäß Fischereigesetz, der Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz, Bezirksverordnungen und die des Tierschutzgesetzes. Das Anfüttern (vom Ufer aus) ist auf das geringstmögliche zu beschränken. Fischen mit normalen Futterkörbchen ist erlaubt.

Ferngesteuerte Hilfsmittel wie Futterboote und Futterdrohnen sind nicht erlaubt. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese zur Ausbringung von Futter, Köder, Bojen oder als Fischfinder genutzt werden.

6. Mindestmaße, Schonzeiten und Fangbeschränkungen (aktuelles AVBayFIG beachten)

Art	Mindestmaß	Schonzeit
Spiegelkarpfen	40 cm	keine
Schuppenkarpfen	40 cm	keine
Schleie	30 cm	01.05 bis 30.06
Regenbogenforelle	30 cm	15.12. bis 15.04.
Hecht	50 cm	15.02. bis 30.04.
Zander	50 cm	15.02. bis 30.04
Aal	50 cm	Keine

Für Karpfen besteht eine Fangbeschränkung von 20 Stück pro Jahr.

Während der Schonzeit von Raubfischen, ist das Fischen mit totem Köderfisch und künstlichen Reizködern verboten. Dazu zählt auch das Drop Shot Angeln.

Für alle anderen Fischarten gelten die gesetzlichen Schonmaße und Schonzeiten. Die Feststellung des Mindestmaßes wird von der Kopfspitze bis zum Körperende einschließlich der Flosse gemessen.

Es dürfen täglich nicht mehr als insgesamt zwei der oben aufgeführten Fischarten gehältert bzw. mitgenommen werden.

Sonstige Fische wie Weißfische, Barsch, können pro Tag **maximal 10 Stück** mitgenommen werden, sofern diese als Nahrungsmittel Verwendung finden. Stückzahl und Gewicht sind ebenfalls unverzüglich in die Fangliste einzutragen. Für Hege- und sonstige Vereinsfischen gelten die in der Einladung aufgeführten Bestimmungen. Einen fangfähigen Fisch kann der Angler zurücksetzen, insoweit das Hegeziel dies erfordert. Nach dem Tierschutzgesetz muss der Fisch lebensfähig sein. Ob der Fisch lebensfähig ist, kann nur der Angelfischer vor Ort entscheiden. Ausführliches (Vollzug der Verordnung zur Ausführung AVBayFiG, Zurücksetzen geangelter fangfähiger Fische) ist auf der Homepage einzusehen.

7. Fischverkäufe

Der Verkauf, aus den Vereinsgewässern gefangener Fische gegen Geld bzw. Sachwerte ist verboten. Ferner ist das Umsetzen von Fischen, aus den Vereinsgewässern, in eigene Gewässer untersagt.

8. Fangbuch/Fangliste

Jedes aktive Mitglied sowie jeder

Jungfischer ist verpflichtet über den Fang genau Buch zu führen.

in die vom Verein ausgehändigte Fangliste sind am Fangtag (unmittelbar nach dem Fang) folgende Daten einzutragen

- Gewässerbezeichnung (Gewässerschlüssel)
- Datum
- Fischart
- Anzahl
- Größe und Gewicht (geschätzt)

Da der Verein zur Abgabe einer Fangstatistik gesetzlich verpflichtet ist und diese Statistik auch als Grundlage für die Bewirtschaftung der Gewässer dient, muss die ausgefüllte Fangliste am Jahresende an den Verein abgegeben werden.

9. Fangzeit

Wie gesetzlich und Vereinsintern vorgegeben.

10. Sauberkeit am Gewässer/Angelplatz

Der Angelplatz sowie der angrenzende Uferbereich und natürlich auch das Gewässer sind sauber zu verlassen.

Der mitgebrachte Unrat ist zu Hause zu entsorgen.

Schlachtabfälle der Fische sind sachgerecht zu entsorgen (Eingraben oder über die Tonne zu Hause entsorgen).

Schlachtabfälle dürfen nicht in das Gewässer geworfen werden.

11. Arbeitsleistung/Arbeitseinsatz

Zur Erhaltung der vorhandenen Vereinsgewässer, sowie des Vereinsinventars und zur Erledigung von anderen erforderlichen Arbeiten ist jedes aktive Mitglied verpflichtet, jährlich 4 Arbeitsstunden zu verrichten.

Die Arbeitseinteilung erfolgt ausschließlich durch die Vorstandschaft.

Bei Nicht- bzw. Teilerfüllung der jährlichen Arbeitsleistung wird der gemäß Gebührenordnung fällige Betrag am Jahresende bzw. am Anfang des darauffolgenden Jahres abgebucht.

Von der Arbeitsleistung befreit sind:

Ehrenmitglieder Jugendliche

unter 14 Jahren

Ehegattin (wenn beide aktive Mitglieder sind)

Aktive Mitglieder nach Vollendung der 65 Lebensjahre.

Schwerbeschädigte unter 65 Jahre müssen nur den halben Arbeitseinsatz leisten. Scherbeschädigte mit 80% von Hundert und mehr sind generell vom Arbeitseinsatz befreit. Ein ärztliches Attest muss dem Verein vorgelegt werden.

12. Maßnahmen

Vergehen gegen die Bestimmungen der Fischereiordnung werden vom Verein mit Strafe belegt.

Strafmaß:

Geldbuße

Zeitlicher Entzug der Fischereierlaubnis

Vereinsausschluss nach Anhörung des Betroffenen durch die Vorstandschaft

13. Änderung der Fischerordnung

Die Fischereiordnung kann falls erforderlich nur durch die Vorstandschaft geändert werden. Bei Änderung muss der Wortlaut der geänderten Bestimmung im Protokoll der Sitzung enthalten sein.

Die geänderten Bestimmungen sind schriftlich den Mitgliedern mitzuteilen. Sie wird auch auf unserer Homepage veröffentlicht.

14. Rechtsbehelf

Diese Fischereiordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung und somit rechtswirksam.

Pförring, den 01.01.2023

Roland Straßer

1. Vorsitzender

Karl Dussmann

2. Vorsitzende

